Determinanten erlebter Gerechtigkeit

Manfred Schmitt & Leo Montada

Fachbereich Psychologie der Universität Trier

Mittels Fragebogen wurden einige Faktoren ermittelt, die die Beurteilung der Gerechtigkeit von Entscheidungen beeinflussen: (a) der Entscheidungsgegenstand (Verteilung oder Entzug materieller Güter, Privilegien und Positionen sowie die Zuerkennung positiver oder die Zuschreibung negativer Symbole), (b) der soziale Kontext (auf Erwerb, auf Förderung und auf harmonische Gefühlsbeziehungen orientierter Kontext) sowie (c) die Verfahrensregeln (Billigkeits-, Bedürftigkeits- und Gleichheitsprinzip).

Eine varianzanalytische Auswertung belegt den Einfluß der Dimensionen «Entscheidungsgegenstand» und «sozialer Kontext» auf die Bewertung der Gerechtigkeit der Verfahrensregeln. Eine Dimensionsanalyse führte zu einer weiteren Differenzierung der Verfahrensregeln und legt die Unterscheidung zwischen Chancengleichheit (Losverfahren) und faktischer Gleichheit nahe. Schließlich ergaben sich Zusammenhänge zwischen Gerechtigkeitsüberzeugungen und der beruflichen Position bzw. politischen Überzeugung der Probanden.

A questionnaire was developed and used to investigate how people's judgments on the justice of decisions depend on (a) the content of decisions (allocation or withdrawal of material goods, privileges and positions as well as positively and negatively valued symbols), (b) the aims of social systems whose members are concerned by a decision (directed towards 1) financial income, 2) education, welfare, and development and 3) friendship and love) and (c) the decision rule (equity, need, equality).

Analyses of variance evidenced the significant impact that the content and social context of decisions have on subjects' judgments regarding the justice of the decision rule applied.

A factoranalysis of subjects' judgments suggests a differentiation between two equality principles: factual parity and parity of chances. Justice concepts were found to be related to subjects' professional positions as well as their political attitudes.

1. Einführung

Aus alltäglichen Beobachtungen wissen wir, wie häufig soziales und politisches Handeln als Ringen um gerechte Entscheidungen zu verstehen ist. Die Aufteilung oder der Entzug von Positionen, Privilegien oder materiellen Gütern, Anforderungen, Maßnahmen, gesetzliche Regelungen, ja ganze Gesellschaftsordnungen, an alles dies werden Maßstäbe der Gerechtigkeit angelegt. Wie schwierig erlebte Ungerechtigkeit zu ertragen ist, dafür gibt es viele Zeugnisse im Alltag, im Gerichtssaal und im politischen Aufbegehren von Minoritäten.

Die empirisch-psychologische Forschung zu Fragen der Gerechtigkeit hat noch einen weiten Weg vor sich, bis sie die Vielfalt der Formen und Inhalte von Gerechtigkeitsnormen, ihre Herkunft, Vermittlung und Entwicklung sowie ihre Funktionen im Handeln beschrieben und analysiert haben wird. Immerhin gibt es in den letzten Jahren eine lebhafte gedankliche Beschäftigung mit dieser Thematik (DEUTSCH,

1975; LERNER, 1977; MIKULA, 1980a). Einzelne Konzepte und Theoriestücke haben bereits ihre ersten Bewährungsproben in der Forschung bestanden.

Die Forschung war bislang vor allem auf Fragen der Aufteilung materieller Güter konzentriert. Einen Überblick über den Forschungsstand vermitteln MIKULA (1980b), LEVENTHAL, KARUZA & Fry (1980). Der Aufteilung weiterer Güter (Privilegien, Positionen usw.) wurde ebenso wie der Gerechtigkeit von Sanktionen bzw. des Entzugs von Gütern, Privilegien und Positionen vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Auch wurde in der bisherigen Forschung vornehmlich die Gerechtigkeit konkret-inhaltlicher Sachentscheidungen thematisiert, das Interesse an der Gerechtigkeit von Entscheidungsverfahren wächst jedoch rasch (Deutsch, 1975; Thibaut & Walker, 1975; LEVENTHAL, 1976; und außerhalb der Psychologie RAWLS, 1971; Höffe, 1975), ohne daß man schon heute über größere empirisch gesicherte Wissensbestände verfügte. Ohne daß

der Begriff Gerechtigkeit eine zentrale Rolle spielt, haben weitere Forschungsbereiche deutliche Bezüge zur Psychologie der Gerechtigkeit. So die Arbeiten zur Entwicklung des moralischen Urteils (KOHLBERG, 1976), zur Verantwortlichkeitsattribution (DALBERT, 1979) oder zur Leistungsbeurteilung (MONTADA, 1980).

Das Forschungsfeld wird hingegen beherrscht von der «Equity-Theorie», die von ADAMS (1965) formuliert wurde, dann von WALSTER und Mitarbeitern aufgegriffen und weiterentwickelt wurde (WALSTER, BERSCHEID & WALSTER, 1973). «Equity» (Billigkeit), in der Alltagssprache bedeutungsgleich mit Gerechtigkeit und Fairness schlechthin, wurde im Rahmen der Austauschtheorien als Beitragsproportionalität interpretiert. «Investitionen» oder «Beiträge» begründen einen Anspruch und rechtfertigen nach dieser Theorie die Aufteilung. Gerecht ist im Sinne der Equity-Theorie eine Entscheidung dann, wenn sie die Höhe der Beiträge oder der Investitionen berücksichtigt. Die Art der Beiträge kann prinzipiell sehr unterschiedlich sein (Aufwendungen an Zeit, Geduld, Liebe, Geld, Anstrengungen, Einfällen, Begabungen usw.).

Das Konzept läßt also viele Interpretationen zu. Welche dieser Unterschiede durch Gesetz oder durch verbreitete Überzeugungen legitimiert bei der Begründung von Ansprüchen und zur Rechtfertigung von Entscheidungen herangezogen oder toleriert werden, mag ebenso historischem Wandel unterliegen, wie die Akzeptierung oder Ablehnung des Billigkeitsprinzips insgesamt für die Lösung spezifischer Entscheidungsprobleme (SAMPSON, 1975).

In einer ansehnlichen Zahl meist experimenteller Untersuchungen wurden Grundannahmen der Equity-Theorie des sozialen Handelns operationalisiert. Die Kritik an der bisherigen Forschung zur Equity-Theorie (zusammenfassend MIKULA, 1980c) bezieht sich u.a. auf die Einseitigkeit der Operationalisierung der Billigkeit (als Proportionalität zwischen Leistungsbeiträgen und Verdienst) sowie auf die Übergeneralisierung dieses Gerechtigkeitsprinzips, das nur eines unter mehreren ist.

In fast allen Auseinandersetzungen mit der Equity-Theorie oder mit Fragen der Gerechtigkeit im allgemeinen wird neben dem Billigkeitsprinzip das Prinzip der Gleichheit (alle von einer Entscheidung direkt Betroffenen werden gleich behandelt) und ein Bedürftigkeitsprinzip (die Entscheidung richtet sich nach der Bedürftigkeit der Betroffenen) postuliert. Als weitere Begründungen von Anspruchsberechtigungen und/oder Strafrechtfertigungen werden Reziprozität, wechselseitiges Entgegenkommen, kollektive Bedürfnisse, vertragliche Vereinbarungen, tradierte soziale Positionen, Wettbewerb, Losentscheidung u. a. m. genannt.

Deutsch (1975) gehörte zu den ersten, die über die Bereichsspezifität der Gültigkeit des oben definierten Equity-Prinzips nachdachten. Er äußerte die plausible Vermutung, daß die Beurteilung der Gerechtigkeit einer Entscheidung zumindest in unserem Kulturkreis nicht zuletzt davon abhängt, welcher Art die sozialen Beziehungen zwischen den von einer Entscheidung betroffenen Menschen sind. DEUTSCH meint, daß (a) das Billigkeitsprinzip vor allem in solchen sozialen Systemen als gerecht eingeschätzt wird, in denen wirtschaftliche Produktivität das primäre Ziel ist, daß (b) in sozialen Systemen, die primär auf die Herstellung oder Aufrechterhaltung harmonischer zwischenmenschlicher Beziehungen orientiert sind, eher ein Gleichheitsprinzip favorisiert wird, während (c) in Systemen, die primär auf die Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung orientiert sind, Entscheidungen nach der Bedürftigkeit der Betroffenen gefällt werden.

In gleicher Richtung argumentiert LEVEN-THAL (1976), der ebenfalls behauptet, daß die Funktionalität von Gerechtigkeitsprinzipien nach den Zielsetzungen sozialer Systeme variiert. Leventhal meint, daß das Billigkeitsprinzip besonders dann bevorzugt werde, wenn Produktivitätssteigerungen angestrebt seien, daß sich die Anwendung des Prinzips aber nachteilig auf das emotionale Klima auswirken könne, da es die Entstehung von Leistungskontrollen und Neid begünstige. Entgegengesetzte Wirkungen, meint LEVENTHAL, habe das Gleichheitsprinzip: Zufriedenheit und Harmonie in der Gruppe steigen auf Kosten der Leistungsfähigkeit. Die bisherigen Forschungsbefunde stützen solche Differenzierungen (MIKU-LA, 1980b; SCHWINGER, 1980).

Auch Lerner (1975, 1977) glaubt, daß die Gerechtigkeit von Entscheidungen je nach So-

zialbeziehungen unterschiedlich beurteilt wird. Lerner entwickelt eine zweidimensionale Taxonomie sozialer Systeme und formuliert eine größere Zahl von Hypothesen hinsichtlich der differentiellen Gültigkeit von Gerechtigkeitsmaßstäben in den so unterschiedenen sozialen Systemen (Lerner & Whitehead, 1980). Allerdings sind diese Hypothesen bislang nicht empirisch gesichert. Es ist aber festzuhalten, daß auch Lerner Gerechtigkeit mit Bezug auf den sozialen Kontext und auf dadurch gegebene Handlungsziele hin analysiert und diesbezüglich differenzierte Erwartungen über den funktionalen Wert eines Gerechtigkeitsprinzips formuliert.

2. Ziele der Untersuchung

Es war das erste Anliegen der Untersuchung, einige Faktoren zu ermitteln, die die Bewertung der Gerechtigkeit von Entscheidungen beeinflussen. Bei der Planung der vorliegenden Untersuchung haben wir drei Gerechtigkeitsprinzipien zu operationalisieren versucht: das Billigkeitsprinzip, das Gleichheitsprinzip und das Bedürftigkeitsprinzip. Wir verfolgten das Ziel, einige Dimensionen für die Charakterisierung von Entscheidungslagen zu ermitteln, die Bezug zur Wahl oder Einschätzung dieser drei Gerechtigkeitsprinzipien haben. Wir haben uns an die von Deutsch (1975) und Leventhal (1976) formulierten Hypothesen hinsichtlich der differentiellen Bevorzugung eines dieser Prinzipien in unterschiedlichen sozialen Kontexten angelehnt und haben drei Kontexte (erwerbsorientierter, förderungsorientierter und auf harmonische Gefühlsbeziehungen orientierter Kontext) unterschieden.

Darüber hinaus wollten wir die einseitige Beschäftigung mit der Aufteilung materieller Güter vermeiden. Der Entwicklung des Untersuchungsmaterials haben wir eine Taxonomie zugrundegelegt, in der die Aufteilung weiterer Güter wie auch der Entzug von Gütern und die Bestrafung aufgenommen ist. Insgesamt wurden acht Klassen von «Entscheidungsgegenständen» gebildet: die Aufteilung bzw. Zuerkennung von materiellen Gütern, Privilegien, Positionen und positiven Symbolen, der Entzug von materiellen Gütern, Privilegien und

Positionen sowie die Zuweisung negativer Symbole bzw. Strafen.

Die Einschätzung der Gerechtigkeit von solchen Verlusten oder Strafen hat keine geringere Bedeutung als die Gerechtigkeit von Aufteilungen. Wir haben wenig empirische Forschungsbefunde zu diesem Bereich. Immerhin wollen wir auf die seit langem waltende Diskussion um die Strafgerechtigkeit (GERBER & MCANANY, 1968) verweisen, die in der Rechtswissenschaft eine große Rolle spielt. Auch hier stehen die gleichen drei Prinzipien in Konkurrenz. Das Billigkeitsprinzip hat Affinität zur Sühnestrafe, das Bedürftigkeitsprinzip zur Strafe als Resozialisierung (MONTADA, 1980). Strafe als Sühne mit einer Proportionalität zwischen Schwere oder Häufigkeit von Vergehen auf der einen und Strafmaß auf der anderen Seite ist strukturell den nach Billigkeit vorgenommenen Aufteilungen verwandt. Auch die Berücksichtigung abgestufter Verantwortlichkeit (Fahrlässigkeit vs. Absicht, Rechtfertigung durch äußere Umstände, Einschätzung der Zurechenbarkeit wegen persönlicher Gegebenheiten, usw.; zusammenfassend Dalbert, 1979) kann im Rahmen der Billigkeitstheorie formuliert werden. Hingegen sind Strafen als Maßnahmen zur Resozialisierung oder Therapie nach einem erzieherischen Bedürftigkeitsprinzip konzipiert. Das Gleichheitsprinzip drückt sich in Grundsätzen eines «Tatstrafrechts» im Vergleich zu einem «Täterstrafrecht» aus und sichert bei gleicher Tat und Tatverantwortlichkeit gleiche Behandlung der Täter und Gleichheit der Sanktionen.

Das taxonomische Ordnungsschema umfaßt also drei Dimensionen: Entscheidungsgegenstände, Sozialkontext, in dem die Entscheidung ansteht und Gerechtigkeitsprinzipien. Dieses Ordnungsschema lag der Konstruktion des Erhebungsinstrumentes zugrunde.

Das zweite Anliegen der Untersuchung bestand darin, erste Hinweise auf Person- oder Gruppen-spezifische Gerechtigkeitspräferenzen zu gewinnen, um abschätzen zu können, ob es lohnend zu sein verspricht, Gerechtigkeitsüberzeugungen als Personmerkmale zu konstruieren. Aus diesem Grunde haben wir ausgehend von stereotypen Meinungen über Zusammenhänge zwischen Gerechtigkeitsüberzeugungen und beruflichen und politischen Posi-

tionen drei Stichproben verglichen: CDU-Mitglieder/Unternehmer, haupt- oder nebenamtlich im Sozialdienst Beschäftigte und Gewerkschaftler. In einer solchen Untersuchung kann schließlich die Frage aufgegriffen werden, in welchem Maße inter- und intraindividuelle Varianz der Bewertung von Entscheidungen hinsichtlich ihrer Gerechtigkeit auf die Variation situativer Merkmale, auf stabile und konsistente Personmerkmale (hier: Unterschiede in Gerechtigkeitsüberzeugungen) oder auf die Interaktion zwischen situativen und Personmerkmalen zurückzuführen ist (MISCHEL, 1973; LANTERMANN, 1978).

3. Spezifizierung der Variablen

Entscheidungslagen lassen sich nach vielen Dimensionen analysieren. Drei voneinander unabhängige Merkmalsbereiche betreffen den Entscheidungsgegenstand (G), den sozialen Kontext der Entscheidung (K) und die der Entscheidung zugrundeliegenden Verfahrensregeln (R).

Die Variable Entscheidungsgegenstand (G) wurde in folgende acht Klassen unterteilt: Zuteilung materieller Güter (G_1+) , wie z. B. Geld oder Spielzeug; Zuteilung positiv bewerteter Symbole (G_2+) , wie z. B. Lob oder Auszeichnung; Zuteilung von Privilegien und Rechten (G_3+) , wie z. B. Benutzungserlaubnis, Mitsprache- oder Wahlrecht; Zuteilung von Positionen (G_4+) , wie z. B. Einstellungen oder Beförderungen; Entzug von Gütern (G_1-) wie Geldstrafen oder Steuerabgaben; Zuteilung negativ bewerteter Symbole (G_2-) wie Tadel oder Verwarnungen; Entzug von Privilegien und Rechten (G_3-) , wie z. B. Führerscheinentzug, Entzug des Sorgerechts, Entmündigung, Hausverbot oder Freiheitsentzug; Entzug von Positionen (G_4-) , wie z. B. Kündigung.

Aus der Menge denkbarer sozialer Kontexte, in denen Entscheidungen über die Zuteilung oder den Entzug von Gütern, Symbolen usw. zu treffen sind, sind angeregt durch DEUTSCH (1975) die drei folgenden ausgewählt worden: erwerbsorientierter Kontext (K1) mit der Annahme, daß im Berufs-, Arbeits- und Geschäftsleben typischerweise Wettbewerb herrscht; förderungsorientierter Kontext (K₂) mit der Annahme, daß bedürftigen Mitgliedern eines sozialen Systems (Kindern, Schülern, Kranken usw.) von anderen Mitgliedern dieses Systems (Eltern, Lehrern, Pflegern usw.) Förderung, Hilfe, Erziehung, Pflege oder Schutz gewährt werden; auf die Pflege harmonischer Gefühlsbeziehungen orientierter Kontext (K₂) unter der Annahme, daß in bestimmten sozialen Gefügen (Partnerschaft, Freundschaft) die Entwicklung und Pflege harmonischer Beziehungen zwischen Personen das wesentliche Anliegen darstellen.

Aus der Menge denkbarer Verfahrensregeln wurden jene drei ausgewählt, die in der psychologischen Literatur am häufigsten unterschieden werden: die Billigkeitsregel (R₁), wie eingangs definiert, die Bedürftigkeitsregel (R₂) und die Gleichheitsregel (R₃), wobei statt einer faktischen Gleichbehandlung (wenn diese nicht möglich ist, wie z. B. bei der Zuteilung knapper Positionen) die Chancengleichheit postuliert wird.

35

Die drei beschriebenen Dimensionen Entscheidungsgegenstand (mit 8 Klassen), Sozialkontext (mit 3 Klassen) und Verfahrensregel (mit 3 Klassen) lassen sich zu einer Matrix kombinieren, die aus 72 Zellen (8 G \times 3 K \times 3 R) besteht. Wir gehen davon aus, daß sich ein Großteil der Entscheidungen, die in unserer Gesellschaft gefällt werden, in diese Matrix einordnen lassen. Da die Werte der drei Dimensionen sich nicht in allen Fällen gegenseitig ausschließen, sind Mehrfachklassifizierungen gelegentlich notwendig, etwa wenn ein Privileg (G_3+) gleichzeitig materielle Vorteile mit sich bringt (G_1+) oder an eine Position (G_4+) geknüpft ist.

Gemäß häufig anzutreffender stereotyper Meinungen über den Zusammenhang zwischen Gerechtigkeitsüberzeugungen und politischer bzw. beruflicher Position wurden drei Personstichproben gezogen: CDU-Mitglieder/Unternehmer (P_1), haupt- oder nebenamtlich im Sozialdienst Beschäftigte (P_2) und Gewerkschafter (P_3).

1. Hypothesen

Die empirische Prüfung der oben aufgeworfenen Fragen wird durch folgende Hypothesen geleitet, die jeweils als Nullhypothesen formuliert sind:

- H_o-1: Die drei Verfahrensregeln werden im allgemeinen, d.h. über die Entscheidungsgegenstände und Sozialkontexte hinweg nicht als unterschiedlich gerecht bewertet. In anderen Worten, es gibt keine situationsübergreifenden Präferenzen hinsichtlich der drei Verfahrensregeln.
- H_o-2: Die oben genannten, nach beruflichen und politischen Positionen unterschiedenen Personengruppen (P₁, P₂, P₃) unterscheiden sich nicht im Sinne einer generalisierten Bevorzugung von Verfahrensregeln als mehr oder weniger gerecht (über alle Entscheidungsgegenstände und Kontexte).

Eine Zurückweisung von H₀-1 würde bedeuten, daß die drei Verfahrensregeln verbreitet als unterschiedlich ge-

recht angesehen werden, unabhängig von Entscheidungsgegenstand und vom sozialen Kontext. Eine Zurückweisung von H₀-2 würde bedeuten, daß P₁, P₂ und P₃, summiert man über die verschiedenen Entscheidungsgegenstände und Sozialkontexte hinweg, die drei unterschiedenen Verfahrensregeln als unterschiedlich gerecht beurteilen.

- H₀-3: Die drei Verfahrensregeln werden im allgemeinen (d.h. über die sozialen Kontexte hinweg) nicht als unterschiedlich gerecht zur Entscheidung über verschiedene Gegenstände angesehen.
- H₀-4: Dies gilt gleichermaßen für die Personengruppen P_1 , P_2 und P_3 .
- Eine Zurückweisung von H₀-3 würde darauf hinweisen, daß die drei Verfahrensregeln verbreitet als unterschiedlich gerecht für die Verteilung der acht unterschiedenen Entscheidungsgegenstände eingeschätzt werden. Eine Zurückweisung von Ho-4 würde bedeuten, daß die drei Personengruppen sich bezüglich dieser Einschätzung voneinander unterscheiden.
- H₀-5: Im allgemeinen (d.h. über die Entscheidungsgegenstände hinweg) werden die unterschiedenen Verfahrensregeln nicht als unterschiedlich gerecht bei Entscheidungen in unterschiedenen Sozialkontexten ange-
- H₀-6: Dies gilt gleichermaßen für die unterschiedenen drei Personengruppen.
- Eine Zurückweisung von Ho-5 würde bedeuten, daß die Meinung verbreitet ist, daß die drei Verfahrensregeln in verschiedenen Sozialkontexten unterschiedlich gerecht seien, so wie es etwa von DEUTSCH (1975) angenommen wird. Eine Zurückweisung von Ho-6 würde bedeuten, daß sich die drei Personengruppen bezüglich solcher Meinungen voneinander unterscheiden.
- H₀-7: Im allgemeinen werden die drei Verfahrensregeln nicht als unterschiedlich gerecht bezüglich einzelner Entscheidungsgegenstände in einzelnen sozialen Kontexten angesehen.
- Ho-8: Dies gilt gleichermaßen für die unterschiedenen Personengruppen.
- Eine Zurückweisung von H₀-7 würde darauf hindeuten, daß die Meinung verbreitet ist, daß die drei Verfahrensregeln bei einzelnen Entscheidungsgegenständen in einzelnen sozialen Kontexten unterschiedlich gerecht sind. Eine Zurückweisung von Ho-8 würde bedeuten, daß sich die drei Personengruppen bezüglich dieser Meinung voneinander unterscheiden.
- H₀-9: Betrachtet man alle 72 Zellen der Matrix, so gibt es weder für die Gesamtmatrix noch für einzelne Ausschnitte konsistente Unterschiede zwischen Personen in den Gerechtigkeitsbewertungen der drei Verfahrensregeln. Eine Zurückweisung von Ho-9 deutete auf die Existenz intraindividuell konsistenter und interindividuell konsistenter unterschiedlicher Gerechtigkeitsüberzeugungen.

Methode

Konstruktion des Erhebungsinstrumentes

Schmitt & Montada: Determinanten erlebter Gerechtigkeit

Das Erhebungsinstrument war folgenderma-Ben aufgebaut: Für iede der 24 Zellen der zweidimensionalen Teilmatrix Entscheidungsgegenstand × Sozialkontext wurden zwei Entscheidungslagen entwickelt. Ein Beispiel: «Zwei Freunde haben eine kleine Töpferwerkstätte eröffnet. Sie wollen durch diese Nebenbeschäftigung ihre Freizeit sinnvoll gestalten und sich zusätzlich etwas Geld verdienen. Wie sollten sie die Gewinne gerechterweise verteilen?» Dieses Aufteilungsproblem repräsentiert die Entscheidungslage der Zelle $G_1 + \times K_3$. Drei Lösungsalternativen werden angeboten. Jede dieser Lösungsalternativen repräsentiert eine der drei Verfahrensregeln «Billigkeit», «Bedürftigkeit» oder «Gleichheit». Die Lösungsalternativen für das eben beschriebene Aufteilungsproblem lauten: «Der, dessen Waren sich besser verkaufen, sollte auch einen größeren Anteil am Gewinn haben» (R.). «Derjenige, der hauptberuflich weniger verdient und auf das zusätzliche Geld stärker angewiesen ist, sollte einen größeren Anteil haben» (R2). «Sie sollten alle Gewinne grundsätzlich gleich aufteilen»

Die Probanden hatten die Aufgabe, auf einer sechsstufigen Skala anzugeben, wie gerecht jede dieser drei vorgeschlagenen Lösungsalternativen ihrer Meinung nach das dargestellte Problem löst (1 = sehr gerecht, 6 = sehr ungerecht). In der Instruktion wurde Wert darauf gelegt, daß die drei Ratings unabhängig voneinander sind und sich nicht gegenseitig bedingen. Es wurde darauf hingewiesen, daß alle drei Regeln auch die gleiche Bewertung erhalten können. Da dies auch praktiziert wurde, kann angenommen werden, daß die Instruktion verstanden wurde.

Insgesamt umfaßt der Fragebogen 48 Aufteilungsprobleme (je zwei Probleme für jede der 24 Kombinationen der Dimensionen Entscheidungsgegenstand × Sozialkontext) mit jeweils drei Lösungsalternativen, die je eine Verfahrensregel repräsentieren. Das ergibt insgesamt 144 Items.

Um die inhaltliche Validität der Items für das erstellte taxonomische Ordnungsschema zu prüfen und zu verbessern wurden sie acht Beurteilern vorgelegt, die die 48 Entscheidungslagen den genannten 24 Kombinationen G × K und die Lösungsvorschläge den drei Regeln zuzuordnen hatten. Insgesamt waren zwei Überarbeitungs- und drei Begutachtungsschritte nötig, um die Formulierung so zu optimieren, daß die Inhaltsvalidität als Übereinstimmung zwischen Beurteilern gesichert war.

Die Fragebogenmethode wurde nicht nur aus Erwägungen der ökonomischen Informationssammlung und objektiven Datenauswertung gewählt, sondern auch deshalb, weil es auf diese Weise leicht zu arrangieren war, daß die Probanden ihre Urteile anonym abgeben konnten. Anonymität schien uns eine günstige Voraussetzung zu sein, daß die Probanden ihre wirklichen Gerechtigkeitsüberzeugungen äußern und nicht sozial erwünschtes Verhalten an den Tag legen (vgl. MIKULA & SCHWINGER, 1973).

Datenerhebung und Versuchspersonen

Der Fragebogen wurde zusammen mit einem Begleitschreiben und einem Rücksendefreiumschlag ausgegeben oder per Post verschickt. Versuchspersonen waren: 12 Unternehmer und 21 Mitglieder der CDU (P_1 , n = 33), 34 «Sozialdienstler» (P_2 , n = 34), 24 Gewerkschaftler $(P_3, n = 24), 107$ Fernsprechteilnehmer aus dem amtlichen Fernsprechbuch 16 ausgewählt, 51 Personen aus dem Bekanntenkreis des Erstautors und 19 Passanten aus der Fußgängerzone der Innenstadt von Trier, die zur Gruppe 4 (P₄, n = 164) zusammengefaßt wurden. Während die Gerechtigkeitsurteile der Personen aus den Gruppen P₁, P₂ und P₃ der Testung der Hypothesen H₀-2, H₀-4, H₀-6 und H₀-8 zugrundegelegt werden sollten, sollten die Urteile aller 240 Vpn gemeinsam zur Testung der Hypothesen H_0 -1, H_0 -3, H_0 -5, H_0 -7 und H_0 -9 herangezogen werden.

5.3. Datenanalysen und Ergebnisse

Alle 240 Vpn hatten also Beurteilungen über die Gerechtigkeit je dreier Lösungsalternativen (R_{1, 2, 3}) zu allen 48 Entscheidungslagen, also Urteile zu insgesamt 144 Items, abzugeben. Jeweils zwei der 144 Items sind parallel zueinander («strukturgleich») formuliert, d. h. sie sollen dieselbe Zelle der insgesamt 72 Zellen der Ordnungsmatrix $(G \times K \times R)$ repräsentieren.

Es fehlen nur sehr wenige Urteile. Für fehlende Daten wurde der jeweilige Itemmittelwert. gebildet auf der Grundlage aller zu diesem Item abgegebenen Urteile, eingesetzt. Der dadurch bedingte Verlust von Freiheitsgraden hätte wegen der geringen Zahl fehlender Datenpunkte in keiner inferenzstatistischen Testung der Hypothesen zu einem anderen Ergebnis geführt und blieb daher unberücksichtigt.

5.3.1. *Prüfung der Hypothesen*

Die Hypothesen H₀-1, H₀-3, H₀-5 und H₀-7 wurden mittels zwei dreifaktorieller Varianzanalysen (mit Meßwiederholung auf allen Faktoren und alle Faktoren «fixed factors»), d.h. getrennt für die ersten und zweiten 72 Items getestet.

Die Analysen wurden getrennt gerechnet, weil die mä-Bigen Korrelationen zwischen parallel-konstruierten Items $(.66 \ge r \ge -.02; \overline{r} = .26)$ eine Mittelung nicht rechtfertigten. Als unabhängige Variablen wurden die drei Dimensionen des Ordnungsschemas Entscheidungsgegenstand (G), sozialer Kontext (K) und Verfahrensregel (R) betrachtet, als abhängige Variable die Gerechtigkeitsbeurteilungen auf der sechsstufigen Rating-Skala. In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Analyse der ersten 72 Items, in Tabelle 2 der

Tab. 1: Ergebnisse der dreifaktoriellen Varianzanalyse (erste 72 Items).

QV	QS	df	MQS	F	F	sig
					$\alpha = .05$	
G	479.22	7	68.46	70.75	(3.92)	Х
Fehler (GI)	1618.74	1673	0.97			
K	23.65	2	11.82	13.04	(3.92)	X
Fehler (KI)	433.26	478	0.91			
GK	797.73	14	56.98	67.47	(3.92)	X
Fehler (GKI)	2825.69	3346	0.84			
R	1522.31	2	761.16	118.43	(3.92)	X
Fehler (RI)	3072.26	478	6.43			
GR	5846.60	14	417.61	303.86	(3.92)	X
Fehler (GRI)	4598.58	3346	1.37			
KR	1891.91	4	472.98	355.43	(3.92)	Х
Fehler (KRI)	1272.16	956	1.33			
GKR	3432.67	28	122.60	109.55	(3.92)	Х
Fehler (GKRI)	7489.09	6692	1.12			

Anmerkung: Korrigierte kritische F-Werte stehen in Klammern. «I» steht für Individuen.

Tab. 2: Ergebnisse der dreifaktoriellen Varianzanalyse (zweite 72 Items).

QV	QS	df	MQS	F	F	sig
					$\alpha = .05$. ~
G	410.18	7	58.60	58.14	(3.92)	х
Fehler (GI)	1686.23	1673	1.01			
K	19.28	2	9.64	9.13	3.07	х
Fehler (KI)	504.78	478	1.06			
GK	709.03	14	50.65	58.10	(3.92)	X
Fehler (GKI)	2916.55	3346	0.87			
R	352.73	1	176.38	27.02	(3.92)	X
Fehler (RI)	3119.67	478	6.53			
GR	3431.15	14	245.08	171.22	(3.92)	х
Fehler (GRI)	4749.31	3346	1.43			
KR	1380.30	4	345.08	279.14	(3.92)	х
Fehler (KRI)	1881.83	956	1.24			
GKR	2728.92	28	97.46	90.20	(3.92)	X
Fehler (GKRI)	7230.90	6692	1.08			

Anmerkung: Korrigierte kritische F-Werte stehen in Klammern. «I» steht für Individuen.

Tab. 3: Mittelwerte der Stufen des Faktors «Verfahrensregel».

	R ₁	R ₂	R ₃
erster Satz (72 Items)	3.49	2.78	3.00
zweiter Satz (72 Items)	3.29	2.94	3.10

parallel konstruierten zweiten 72 Items dargestellt. Für Effekte, bei denen die Varianz-Kovarianz-Homogenität nach dem Box Test ($\alpha = .01$) verletzt war, wurden die Freiheitsgrade der kritischen F-Werte nach dem Verfahren von GEISSER & GREENHOUSE (1958) korrigiert (vgl. BORTZ, 1977; Myers, 1979³). Wie aus den Tabellen 1 und 2 ersichtlich ist, können die Nullhypothesen H₀-1, H₀-3, H₀-5 und H₀-7 übereinstimmend für die beiden parallelen Item-Sätze zurückgewiesen werden ($\alpha = .05$).

Ein signifikanter Haupteffekt «Verfahrensregel» (R) falsifiziert H₀-1. Tabelle 3 gibt die Richtung der Mittelwertsunterschiede für die beiden parallelen Item-Sätze wieder. Nach dem Scheffé-Test beträgt das Vertrauensintervall $(\alpha = .05)$ für jede Mittelwertdifferenz nach Korrektur der Freiheitsgrade für die ersten und

die zweiten 72 Items \mp .13. In beiden Fällen unterscheiden sich die Mittelwerte für R. (Billigkeit), R, (Bedürftigkeit) und R, (Gleichheit) signifikant voneinander. Das Bedürftigkeitsprinzip wird als die gerechteste Aufteilungsregel angesehen, gefolgt vom Gleichheitsprinzip. Das Billigkeitsprinzip wird als die ungerechteste Aufteilungsregel beurteilt. Haupteffekte sind jedoch dann mit Vorsicht zu interpretieren, wenn - wie in der vorliegenden Untersuchung - Wechselwirkungen vorliegen, die ein differenzierteres Bild der Variablenzusammenhänge geben.

Die Wechselwirkung «Entscheidungsgegenstand × Verfahrensregel» (GR) erlaubt die Zurückweisung von H₀-3. Tabelle 4 gibt Auskunft über die Richtung der Mittelwertsunterschiede für die beiden Item-Sätze. Nach dem Scheffé-Test beträgt das Vertrauensintervall ($\alpha = .05$) für jede Mittelwertdifferenz nach Korrektur der Freiheitsgrade für den ersten Itemsatz 7.46 und \(\pi\).47 für den zweiten. Folgende Mittelwertunterschiede sind konsistent (d.h. in beiden Item-Sätzen) signifikant: (1) Für die Zuteilung positiv bewerteter Symbole (G₂) wird das Gleichheitsprinzip (R₂) als das gerechteste angesehen. (2) Die Zuteilung von negativ bewerteten Symbolen (G₆) nach dem Billigkeits- und dem Gleichheitsprinzip (R₁, R₂) wird im Vergleich zum Bedürftigkeitsprinzip (R₂) als gerechter betrachtet. (3) Bei der Zuteilung von Privilegien und Rechten (G₃) wird das Bedürftigkeitsprinzip (R₂) präferiert, die Gleichheitsregel (R₂) wird noch als gerechter eingestuft als die Billigkeitsregel (R₁). (4) Auch für den Entzug von Privilegien und Rechten (G2) wird das Bedürftigkeitsprinzip (R₂) vorgezogen, die beiden anderen Verfahrensregeln werden nicht signifikant unterschiedlich beurteilt. (5) Die Zuteilung von Positionen (G₄) wird als gerechter angesehen, wenn sie nach der Billigkeits- oder

Tab. 4: Mittelwerte der Stufenkombinationen der Faktoren «Entscheidungsgegenstand» und «Verfahrensregel».

		G_1	G_2	G_3	G_4	G_5	G_6	G_7	G_8
R,	erster Itemsatz	3.35	3.35	4.22	2.95	3.09	2.95	4.30	3.72
-	zweiter Itemsatz	3.12	3.44	4.35	2.96	3.04	2.91	3.19	3.30
R,	erster Itemsatz	2.72	3.03	1.88	2.72	3.40	3.90	2.39	2.22
-	zweiter Itemsatz	2.86	3.67	2.26	2.63	2.93	4.05	2.39	2.72
R,	erster Itemsatz	2.64	2.13	3.04	3.89	2.94	2.18	3.00	4.18
,	zweiter Itemsatz	2.79	2.95	2.90	3.69	2.99	2.64	3.11	3.73

Tab 5: Mittelwerte der Stufenkombinationen der Faktoren «Sozialkontext» und «Verfahrensregel».

 K_1 K_2 Κ, \overline{R}_1 R_1 R_2 R, R, R_2 R, R,

2.92 3.18 3.10 2.36 3.04 3.52 2.81 2.87 4.04 erster Itemsatz 2.36 3.49 3.23 3.26 2.90 3.30 3.19 2.91 3.33 zweiter Itemsatz

Bedürftigkeitsregel (R, bzw. R₂) vorgenommen wird. (6) Für den Entzug von Positionen (G_s) schließlich wird das Bedürftigkeitsprinzip (R₂) als gerechtestes eingeschätzt.

Zeitschrift für Sozialpsychologie 1982, 13, 32-44

Eine signifikante Wechselwirkung «sozialer Kontext × Verfahrensregel» (KR) spricht gegen Ho-5. Tabelle 5 gibt die Richtung der Mittelwertunterschiede wieder.

Signifikanzprüfungen wurden in Anlehnung an Hypothesen von DEUTSCH (1975) gezielt vorgenommen. Dabei wurden die Mittelwerte für diejenige Regel, die nach DEUTSCH im jeweiligen Kontext als gerechteste anzusehen ist (mit + 1 gewichtet), den Mittelwerten für die beiden anderen Regeln (mit je - .5 gewichtet) gemeinsam gegenübergestellt. Die Vertrauensintervalle wurden zur simultanen Kontrolle des α-Fehlers auf der Grundlage der Bonferronit-Verteilung (vgl. MYERS, 1979³, Tabelle A-12) berechnet.

Folgende Mittelwerte unterscheiden sich konsistent und überzufällig ($\alpha = .05$): (1) Zur Lösung von Konflikten in förderungsorientierten Kontexten (K₂) wird das Bedürftigkeitsprinzip (R₂) präferiert, (2) in Beziehungskontexten (K₂) das Gleichheitsprinzip (R₂). Beide Effekte bestätigen Deutschs Hypothesen.

Auch die Wechselwirkung dritter Ordnung (GKR) ist signifikant. Auf eine Signifikanzprüfung einzelner Mittelwertunterschiede wurde verzichtet, da es sich um Mittelwerte einzelner Items handelt und es wegen der niedrigen Korrelationen zwischen parallel konstruierten Items als zu gewagt erschien, generalisierende Aussagen zu treffen.

5.3.2. Generalisierbarkeit der Ergebnisse

Der kritische Leser wird einwenden, daß bei der hohen Zahl der Pbn ein Schluß von statistischer Signifikanz auf praktische Bedeutsamkeit der gefundenen Effekte nicht ohne weiteres möglich ist. In der Tat vermitteln Generalisierbarkeitskoeffizienten (z. B. GOLDING, 1975) ein anschaulicheres Bild vom Ausmaß des Einflusses

Tab. 6: Generalisierbarkeitskoeffizienten für die Hauptund Wechselwirkungseffekte in den dreifaktoriellen Varianzanalysen.

		erster Itemsatz	zweiter Itemsatz		
P:	$\hat{\rho}^2$.21	.21		
K:	$\hat{\rho}^2$.05	.02		
R:	$\hat{\rho}^2$.35	.01		
PK:	$\hat{\rho}^2$.22	.19		
PR:	$\hat{\rho}^2$.56	.41		
KR:	$\hat{\rho}^2$.60	.53		
PKR:	$\hat{\rho}^2$.31 (1.0)	.27 (1.0)		

Anmerkung: Werte in Klammern gelten für die Annahme $\sigma^2_{gkri} = 0$.

der Variablen auf die Beurteilung der Gerechtigkeit von Entscheidungen. Tabelle 6 gibt die Generalisierbarkeitskoeffizienten der Hauptund Wechselwirkungseffekte für die beiden Item-Sätze sowie beide Annahmen wieder.

Für das verwendete varianzanalytische Modell können die Generalisierbarkeitskoeffizienten allerdings nicht ohne Zusatzannahmen bestimmt werden, da sich die Fehlervarianz (σ_e^2) nicht getrennt von der Interaktionsvarianz höchster Ordnung (σ_{gkri}^{2}) aus $E(MQS_{gkri})$ schätzen läßt. Deshalb wurden zwei alternative Zusatzannahmen zur Schätzung der Varianzbeiträge und Bestimmung der Generalisierbarkeitskoeffizienten eingeführt: $\sigma_e^2 = 0$ bzw.

Wie die sehr niedrigen Generalisierbarkeitskoeffizienten für den Haupteffekt (R) zeigen, gibt es offensichtlich ganz erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Personen über die allgemeine Gerechtigkeit von Verfahrensregeln. Stärkerer Konsens existiert hinsichtlich der Gerechtigkeit einzelner Regeln bei spezifischen Entscheidungsgegenständen (GR). Noch stärker stimmen Personen offensichtlich in ihrer Meinung über die Gerechtigkeit von bestimmten Verfahrensregeln in bestimmten sozialen Kontexten überein (KR).

Dennoch erreichen auch die Generalisierbarkeitskoeffizienten für diese beiden Wechselwirkungseffekte nur mäßige Höhe. Es bleiben also beträchtliche Meinungsverschiedenheiten.

Sind diese Meinungsverschiedenheiten zwischen Personen durch die gesellschaftliche Position oder politische Überzeugung der Probanden bedingt? Eine Widerlegung der Hypothesen H₀-2, H₀-4, H₀-6 und H₀-8 spräche dafür.

In zwei für die beiden Item-Sätze getrennt durchgeführten vierfaktoriellen Varianzanalysen (mit Meßwiederholung auf drei Faktoren) wurden diese Hypothesen getestet. Die Variablen mit Meßwiederholung waren dieselben wie die in den dreifaktoriellen Analysen (G, K, R). Zusätzlich wurde ein Faktor «Personenklasse» (P) eingeführt mit den oben beschriebenen Klassen CDU-Mitglieder/Unternehmer (P₁), Sozialdienstler (P₂) und Gewerkschaftler (P₃). Um die Gruppengröße gleich zu halten, wurden aus den Gruppen P, und P, je 24 Personen zufällig für die Analysen ausgewählt (N =

Keiner der den Hypothesen H₀-2, H₀-4, H₀-6 und H₀-8 widersprechenden Wechselwirkungseffekte PR, PGR, PKR und PGKR wurde in beiden Item-Sätzen übereinstimmend signifikant. Auf Itemebene konnten also keine Unterschiede in der Gerechtigkeitsüberzeugung zwischen den Gruppen P₁, P₂ und P₃ abgebildet werden.

Aus diesem Ergebnis kann nicht geschlossen werden, daß es solche Gruppenunterschiede nicht gibt. Vielmehr mag es andere - als die hier a priori unterschiedenen und variierten -Merkmale von Aufteilungsentscheidungen geben, die besser geeignet sind, intraindividuell konsistente und interindividuell konsistent unterschiedliche Gerechtigkeitsüberzeugungen abzubilden.

5.3.3. Empirische Dimensionsanalysen

Zu diesem Zweck wurde eine empirische Dimensionsanalyse durchgeführt. Bei der Suche nach Variablen, die die Beurteilung der Gerechtigkeit von Entscheidungen beeinflussen, kann die Analyse der korrelativen Zusammenhänge weiterhelfen: Wir haben einen faktorenanalytischen Ansatz gewählt. Die Urteile aller

240 Vpn zu den 144 Entscheidungen (Items) wurden nach dem Modell der Hauptkomponentenanalyse faktorisiert. Die Hauptkomponenten wurden nach dem Varimaxkriterium rotiert. Von mehreren Lösungen war eine varimaxrotierte Vier-Faktorenlösung am besten interpretierbar: Faktor 1 wurde als «Billigkeitsfaktor» bezeichnet. Er klärt 12,5% der gesamten Urteilsvarianz auf. Die 43 höchstladenden Items (.66 \geq b \geq .37) sind ausnahmslos Items. die das Billigkeitsprinzip repräsentieren («Billigkeits-Items»), «b» steht für Faktorstrukturkoeffizienten. Der Fragebogen enthält 48 solcher Billigkeits-Items. Faktor 2 wurde als «Los-Faktor» identifiziert. Er klärt 11.37% der Gesamtvarianz auf. Die 19 höchstladenden Items $(.80 \ge b \ge .51)$ enthalten ausnahmslos Konfliktlösungen durch Losentscheid (von 21 vorhandenen Items mit solchen Lösungen). Faktor 3 wurde als «Bedürftigkeits-Faktor» ermittelt. Er klärt 10.02% der Gesamtvarianz auf. Die 40 höchstladenden Items $(-.72 \le b \le -.29)$ sind mit einer Ausnahme «Bedürftigkeits-Items» (von insgesamt 48 Items mit solchen Lösungen). Faktor 4 wurde als «Faktor der faktischen Gleichheit» bezeichnet. Er klärt 6.87% der Gesamtvarianz auf. Die 18 höchstladenden Items $(.62 \ge b \ge .33)$ sind mit fünf Ausnahmen solche Items, die als Verfahrensregel faktische Gleichbehandlung enthalten (von insgesamt 27 Items mit solchen Lösungen).

Obwohl diese Lösung nur etwa 41% der gesamten Urteilsvarianz aufklärt, zeigt sie doch klar, daß die Beurteilung der Gerechtigkeit einer Entscheidung stark von den individuellen Einstellungen zur Gerechtigkeit der Verfahrensregel abhängt, und daß interindividuelle Unterschiede in diesen Einstellungen in gewissem Maße auch über Entscheidungsgegenstände und soziale Kontexte generalisierbar sind. Außerdem scheint auf, daß Chancengleichheit (operationalisiert als Losentscheid) und faktische Gleichheit als verschiedene Verfahrensregeln wahrgenommen werden. Weiterhin spricht dieses Ergebnis gegen Ho-9, denn offensichtlich ist es sinnvoll, Entscheidungen nach den Verfahrensregeln zu gliedern. Konsistente Gerechtigkeitsurteile einer Person über verschiedene Entscheidungslagen folgen primär der Einstellung dieser Person zur allgemeinen Gerechtigkeit der Verfahrensregeln, verglichen mit den Variablen Gegenstand und Kontext.

Lassen sich Unterschiede in den Gerechtigkeitsüberzeugungen zwischen den Kriteriumsgruppen P₁, P₂ und P₃ auf diesen orthogonalen Faktoren abbilden?

Auf der Grundlage der oben beschriebenen Vier-Faktorenlösung wurden für jede Person vier Faktorwerte berechnet. Unterschiede in den Gerechtigkeitsüberzeugungen – abgebildet als Faktorwerte - zwischen den Personengruppen P₁, P₂ und P₃ wurden in einer zweifaktoriellen Varianzanalyse (mit Meßwiederholung auf einem Faktor und beiden Faktoren «fixed factors») auf statistische Bedeutsamkeit geprüft. Unabhängige Variablen waren der Faktor P (mit den Stufen P₁, P₂, P₃) und Verfahrensregeln (nunmehr mit den empirisch ermittelten Stufen $R'_1 = Billigkeit, R'_2 = Los, R'_3 = Bedürftigkeit$ und R'₄ = faktische Gleichheit). Abhängige Variable waren die Faktorwerte, also die Linearkombinationen auf der Grundlage der Faktorladungen gewichteter Einzelurteile. Tabelle 7 gibt das Ergebnis dieser Analyse wieder. Der interessierende Wechselwirkungseffekt «Personengruppe × Aufteilungsregel» (PR') wurde signifikant ($\alpha = .05$). Auf der Basis der Faktorwerte ist somit H₀-2 zurückzuweisen.

Die Zellmittelwerte gehen aus Tabelle 8 hervor. Sie sind Mittelwerte der auf der Grundlage aller 240 Vpn standardisierten Faktorwerte. Da die Ladungen auf Faktor 3 (Bedürftigkeit) nega-

Tab. 7: Ergebnisse der zweifaktoriellen Varianzanalyse (Faktorwerte).

QV	QS	df	MQS	F	F	sig
					$\alpha = .0$	5
P	7.87	2	3.94	6.48	3.15	X
Fehler (I in P)	41.95	69	0.61			
R	2.23	3	0.74	1.03	4.76	
RP	14.33	6	2.38	3.31	2.17	X
Fehler (RI in P)	149.22	207	0.72			

Anmerkung: Voraussetzung der Varianz-Kovarianz-Homogenität erfüllt.

Tab.8: Mittelwerte der Stufenkombinationen der Faktoren «Verfahrensregel» und «Personengruppen» (Faktorwerte).

	R' ₁	R'2	R' ₃	R′ ₄
$\overline{P_1}$	-0.15	0.41	0.34	-0.08
P ₁ P ₂ P ₃	0.16	0.13	-0.32	0.03
P_3	0.76	0.06	-0.52	0.11

tiv waren, wurden die Vorzeichen der entsprechenden Mittelwerte P₁R'₃, P₂R'₃, P₃R'₃ korrigiert. Nach dem Scheffé-Test beträgt das Vertrauensintervall um alle Mittelwertsdifferenzen \mp .18.

Es folgt: (1) Das Billigkeitsprinzip (R₁) wird von der Gruppe P₁ (= CDU-Mitglieder/Unternehmer) als gerechter beurteilt als von Gruppe P₂ (= haupt- oder nebenamtlich im Sozialdienst Beschäftigte). Gruppe P₃ (= Gewerkschaftler) lehnt das Billigkeitsprinzip (R',) im Vergleich zu den anderen beiden Gruppen (Pi und P2) und im Vergleich zu allen anderen Aufteilungsregeln (R'2, R'3, R'4) als ungerecht ab. (2) Das Losprinzip (R'2) wird von Gruppe P₁ im Vergleich zu den Gruppen P, und P, als ungerecht eingestuft. (3) Im Vergleich zu den Gruppen P, und P3, die das Bedürftigkeitsprinzip (R'₃) als die gerechteste Aufteilungsregel anerkennen, lehnt Gruppe P, das Bedürftigkeitsprinzip als relativ ungerecht ab. (4) Gruppe P beurteilt das Prinzip der faktischen Gleichheit (R'₄) signifikant als gerechter als Gruppe P₃. Dieses Ergebnis muß aber mit Vorbehalt betrachtet werden, da Faktor 4 (faktische Gleichheit) die am wenigsten eindeutigen Ladungsmuster aufweist und der Mittelwertunterschied (auf der Basis der Faktorwerte) zwischen den Gruppen P, und P, nur knapp das Vertrauensintervall überschreitet (vgl. Tabelle 8).

Diskussion

Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen zunächst, daß eine breite Generalisierung eines präferierten Gerechtigkeitsprinzips nicht die Regel ist. Die meisten Probanden suchen offenbar in Auseinandersetzung mit einzelnen Entscheidungslagen jeweils neue Lösungsmöglichkeiten, statt «Urteilsschablonen» generell anzuwenden. Wir haben in unserer Ordnungsmatrix den Versuch einer Klassenbildung unternommen, indem wir für jede Zelle zwei «strukturgleiche» Items konstruiert haben. Selbst zwischen strukturgleichen Items ist die Urteilskonsistenz bescheiden, die durchschnittliche Korrelation beträgt $\bar{r} = .26$. Dies führt zu einem Bild, das in der Persönlichkeitsforschung als Person-Situations-Interaction beschrieben ist.

Die Konstatierung von Person-Situations-

Interaktionen dieser Art ist eine Herausforderung an die Wissenschaft, die sich zu bemühen hat, diese auch aufzuklären. Es handelt sich darum, Person- und Situationscharakteristika zu erfassen, und beide so zu verknüpfen, daß gesagt werden kann, welche Personklassen sich in welchen Situationsklassen auf welche Weise verhalten werden.

Dies leistet unsere Untersuchung nicht. Sie liefert aber Erkenntnisse, auf denen weiter aufgebaut werden kann. Immerhin sind einige Situationscharakteristika ermittelt worden, die einen Unterschied machen: Entscheidungsgegenstand und Sozialkontext, in dem die von der Entscheidung Betroffenen stehen. Die Ergebnisse bestätigen die bislang vermuteten Zusammenhänge zwischen der Wahl eines Gerechtigkeitsprinzips und dem Sozialkontext (DEUTSCH, 1975). Die Wechselwirkungen zwischen Sozialkontext und Verfahrensregeln gehören zu den interessantesten Befunden. Es besteht eine Tendenz, in Sozialbeziehungen, die auf Freundschaft, Zuneigung und Liebe beruhen, das Gleichheitsprinzip als gerechter einzuschätzen, während in förderungsorientierten Kontexten das Bedürftigkeitsprinzip bevorzugt wird. Es überrascht, daß das Billigkeitsprinzip nicht einmal in erwerbsorientierten Urteilskontexten eindeutig präferiert wird.

Anders als es die Repräsentation in der psychologischen Literatur erwarten ließe, erfreut sich also die als Leistungs- oder Beitragsproportionalität definierte Billigkeitsregel nicht allgemeiner Anerkennung. Es fällt auf, daß Billigkeit über alle Entscheidungen zusammengenommen in unserer Stichprobe an letzter Stelle der Präferenzliste rangiert. Lediglich bei der Zuteilung von Positionen und der Zuteilung von Strafen rangiert das Billigkeitsprinzip (mit) an erster Stelle.

Damit sind die Interaktionen zwischen Entscheidungsgegenstand und Verfahrensregeln angesprochen. Es fällt auf, daß für die Zuteilung und den Entzug von Privilegien, Rechten und Positionen das Bedürftigkeitsprinzip favorisiert wird, daß also größere Teile der Stichprobe bei vielen Entscheidungen die Bedürftigkeit der Betroffenen beachtet wissen will. Dieser Befund wirft die Frage auf, ob es bezüglich der Präferenz für Prinzipien verläßliche Persondifferenzen gibt.

Hinweise auf personspezifische Präferenzen von Verfahrensregeln sind in der psychologischen Literatur spärlich. Wohl gibt es einige Hinweise aus der Forschung zu und mit Kohl-BERGS Entwicklungsskala und zu MELVIN LER-NERS Konzept «Glaube an eine gerechte Welt». KOHLBERG (1976) untersucht sozusagen die Entwicklung der Rechtsphilosophie des Alltags und ermittelt eine Entwicklungsskala, die eine implizite Typologie der Verfahrensgerechtigkeit darstellt (Montada, 1980), die nicht nur zur Charakterisierung des Entwicklungsstandes, sondern auch zur Charakterisierung von Gerechtigkeitsüberzeugungen von Personen herangezogen werden kann. Diese Sicht wird durch einige empirische Untersuchungen an sozial engagierten Jugendlichen gestützt (KENI-STON, 1970; HAAN, SMITH & BLOCK, 1968).

Schmitt & Montada: Determinanten erlebter Gerechtigkeit

Lerner (1977) formuliert in seinem Konzept des Glaubens an eine gerechte Welt ein motivationspsychologisches Prinzip. Die Menschen können eigene Ansprüche und eigenen Verdienst nur rechtfertigen, wenn sie an die Gerechtigkeit zumindest «ihrer» Welt glauben, in der jeder das verdient, was ihm zukommt. Der prinzipielle Glaube an die Gerechtigkeit in der Welt wie der Geltungsbereich dieses Glaubens sind Personparameter, die Rubin & Peplau (1975) in einer Skala operationalisiert haben, deren Validität sie durch eine Anzahl von Untersuchungen belegen.

Während sich also vereinzelt Versuche finden lassen, personspezifische Gerechtigkeitsüberzeugungen zu erfassen, fehlt heute ein einigermaßen geschlossenes Forschungsprogramm zu dieser Frage. Die Ergebnisse unserer Erhebung lassen es immerhin als lohnend erscheinen, ein solches Programm in Angriff zu nehmen. Über die Faktorwerte wurden Personmerkmale erfaßt und signifikante Differenzen zwischen den Gruppen CDU-Mitglieder/Unternehmer vs. Sozialdienstler vs. Gewerkschaftler ermittelt, erwartungsgemäß nicht ohne weite Überlappungen zwischen den Gruppen, aber immerhin so deutlich, daß es lohnend erscheint, sich systematisch um die Frage der Personbeschreibung zu kümmern.

Die der Gruppenbildung zugrundeliegenden Stereotype bestätigen sich in den empirischen Ergebnissen. CDU-Mitglieder und Unternehmer schätzen, faßt man alle Entscheidungslagen zusammen, das Billigkeitsprinzip als gerechter ein als die beiden anderen Gruppen (und die anderen Prinzipien), während Gewerkschaftler das Billigkeitsprinzip als besonders ungerecht ablehnen. Das Losprinzip (Chancengleichheit) wird von den Unternehmern und CDU-Mitgliedern häufig als ungerecht eingestuft, ebenso das Bedürftigkeitsprinzip. In einer weiterführenden Untersuchung müßten mit größeren Personstichproben die Interaktionen zwischen Personklassen, Sozialkontext, Verfahrensregeln und Entscheidungsgegenstand untersucht werden.

Zusammenfassend wollen wir festhalten, daß wir Chancen sehen, die aufgewiesenen Person-Situations-Interaktionen aufzuklären. Das primäre Ziel der Arbeit, einige situationale Dimensionen als bedeutsam herauszustellen, ist erreicht worden. Gleichzeitig ermutigen unsere Ergebnisse weitere Bemühungen, Erfassungsinstrumente für Personcharakteristika zu konstruieren.

Literatur

- ADAMS, J.S. 1965. Inequity in social exchange. In: Berkowitz, L. (Ed.): Advances in experimental social psychology 2. New York: Academic Press, p. 267 299.
- BORTZ, J. 1977. Lehrbuch der Statistik für Sozialwissenschaftler. Berlin: Springer.
- DALBERT, C. 1979. Vorurteile und Gerechtigkeit in der Beurteilung von Straftaten. Trier: Fachbereich I – Psychologie der Universität Trier (Diplomarbeit, Schreibmaschinenhektographie).
- DEUTSCH, M. 1975. Equity, equality, and need: What determines which value will be used as the basis of distributive justice? Journal of Social Issues, 31, 137 – 149.
- Geisser, S. & Greenhouse, S.W. 1958. An extension of Box's results on the use of F-distribution in multivariate analyses. Annals of Mathematical Statistics, 29, 885–891.
- GERBER, R.J. & MCANANY, P.D. (Ed.) 1958. Contemporary punishment. Notre Dame, Ind.: University of Notre Dame Press.
- GOLDING, S. L. 1975. Flies in the ointment: Methodological problems in the analysis of the percentage of variance due to persons and situations. Psychological Bulletin, 82, 278 288.
- HAAN, N., SMITH, M. B. & BLOCK, J. 1968. Moral reasoning of young adults: Political-social behavior, family background, and personality correlates. Journal of Personality and Social Psychology, 10, 183 – 201.
- HÖFFE, O. 1975. Strategien der Humanität. Freiburg: Alber.

- KENISTON, K. 1970. Student activism, moral development, and morality. American Journal of Orthopsychiatry, 40, 577 592.
- KOHLBERG, L. 1976. Moral stages and moralization: The cognitive development approach. In: Lickona, T. (Ed.): Moral development and behavior. New York: Holt, Rinehart and Winston, p. 31 53.
- Lantermann, E.-D. 1978. Situation x Person: Interindividuelle Differenzen des Verhaltens als Folge und Ursache idiosynkratischer Konstruktion von Situationen. In: Graumann, C. F. (Ed.): Ökologische Perspektiven in der Psychologie. Bern: Huber, p. 143–160.
- LERNER, M. J. 1975. The justice motive in social behavior: An introduction. Journal of Social Issues, 31, 1-20.
- LERNER, M.J. 1977. The justice motive: Some hypotheses as to its origins and forms. Journal of Personality, 45, 1-52.
- LERNER, M.J. & WHITEHEAD, L.A. 1980. Verfahrensgerechtigkeit aus der Sicht der Gerechtigkeitsmotiv-Theorie. In: Mikula, G. (Ed.): Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber, p. 251 300.
- Leventhal, G.S. 1976. The distribution of rewards and resources in groups and organizations. In: Berkowitz, L. & Walster, E. (Eds.): Advances in experimental social psychology 9. New York: Academic Press, p. 133 162.
- LEVENTHAL, G.S., KARUZA, J. & FRY, W.R. 1980. Es geht nicht nur um Fairness: Eine Theorie der Verteilungspräferenzen. In: Mikula, G. (Ed.): Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber, p. 185 250.
- MIKULA, G. (Ed.) 1980a. Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber.
- MIKULA, G. 1980b. Zur Rolle der Gerechtigkeit in Aufteilungsentscheidungen. In: Mikula, G. (Ed.): Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber, p. 141–184.
- MIKULA, G. 1980c. Konzepte der distributiven Gerechtigkeit als Grundlagen menschlichen Handelns und Wertens: Ein Überblick über den Forschungsgegenstand. Vortrag gehalten beim 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich, September 1980.
- MIKULA, G. & SCHWINGER, T. 1973. Sympathie zum Partner und Bedürfnis nach sozialer Anerkennung als Determinanten der Aufteilung gemeinsam erzielter Gewinne. Psychologische Beiträge, 15, 396 407.
- MISCHEL, W. 1973. Toward a cognitive social learning reconceptualization of personality. Psychological Review, 80, 252 – 283.
- Montada, L. 1980. Gerechtigkeit im Wandel der Entwicklung. In: Mikula, G. (Ed.): Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber, p. 301 329.
- Myers, J.L. 1979³. Fundamentals of experimental design. Boston: Allyn and Bacon.
- RAWLS, J. 1971. A theory of justice. Cambridge, Mass.: The Belknap Press.
- RUBIN, Z. & PEPLAU, L. 1975. Who believes in a just world? Journal of Social Issues, 31, 65 89.
- SAMPSON, E. E. 1975. On justice as equality. Journal of Social Issues, 31, 45 64.
- SCHWINGER, T. 1980. Gerechte Güterverteilungen: Entscheidungen zwischen drei Prinzipien. In: Mikula, G. (Ed.): Gerechtigkeit und soziale Interaktion. Bern: Huber, p. 107 – 140.

- Thibaut, J.W. & Walker, L. 1975. Procedural justice: A psychological analysis. Hillsdale, N.J.: Lawrence Erlbaum Ass.
- Walster, E., Berscheid, E. & Walster, G. 1973. New directions in equity research. Journal of Personality and Social Psychology, 25, 151— 176



Subjektive Strukturen des politischen Parteiensystems der Bundesrepublik Deutschland

WOLFGANG MARX

Institut für Psychologie der Universität München

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die subjektive Struktur des deutschen politischen Parteiensystems mit Hilfe der nonmetrischen multidimensionalen Skalierung (NMDS) zu erfassen. Die Analyse geht von freien Assoziationen einer Studentenpopulation aus, die im Sommersemester 1980 erhoben wurden. Die zweidimensionalen MINISSA-Lösungen ergeben die Dimensionen «Links-Rechts», «ökologisches Engagement» und «Radikalität». Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu vorhergehenden Studien von NORPOTH (1979) und GIGERENZER (1981) werden diskutiert.

This article attempts to probe, via nonmetric multidimensional scaling (NMDS), the subjective structure of German political parties. Free associations of students acquired during the summer term 1980 are examined. The two-dimensional MINISSA-solutions show the dimensions «Links-Rechts» (left-right), «ökologisches Engagement» (engagement for the defence of nature) and «Radikalität» (radicality). Differences and similarities to previous studies of NORPOTH (1979) and GIGERENZER (1981) are discussed.

1. Fragestellung

Einige neuere Untersuchungen beschäftigen sich mit der subjektiven Struktur der Parteienlandschaft der Bundesrepublik Deutschland, so NORPOTH (1979) und GIGERENZER (1981). Beide Untersuchungen gehen von einer Unfoldinganalyse subjektiver Präferenzordnungen ihrer Vpn aus. Besonders auffällige Ergebnisse erbringt die Arbeit von Norpoth, der in seinen Konfigurationen vor allem den Gegensatz zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien und den außerparlamentarischen Parteien (DKP, NPD), sowie zwischen Regierungs- und Oppositionsparteien im Bundestag ausgeprägt findet, während die klassische Links-Rechts-Dimension allenfalls in degenerierter Form auszumachen ist. Sozioökonomische oder religiöse Aspekte scheinen in seiner Analyse nicht als bedeutsam auf.

Die Analyse von GIGERENZER hingegen erbringt eine deutlich ausgeprägte Links-Rechts-Dimension. Besonders auffällig an dieser Untersuchung ist die Tatsache, daß die Hinzunahme zweier neuer Parteien, die den Umweltgedanken in den Vordergrund stellen (Grüne Liste und Europäische Arbeiterpartei), die Organisationsstruktur des Parteiensystems nicht,

wie erwartet, um eine neue Dimension «prokontra-Umwelt» erweitert. Die Grüne Liste wurde dem Cluster SPD/FDP zugeordnet, die EAP der CDU/CSU. GIGERENZER interpretiert dieses Ergebnis dahingehend, daß die untersuchte Studentenpopulation im Sinne PIAGETS assimiliert, d.h. die neuen Objekte in ein altes Schema gepreßt habe, statt zu akkomodieren, d.h. das alte Schema an die neuen Objekte anzupassen.

Neben der Links-Rechts-Dimension konnten in einem zweiten Auswertungsschritt mit Hilfe von Einschätz-Daten der Vpn noch die Dimensionen «primäre Zielsetzung: Umweltschutz», «primäre Zielsetzung: wirtschaftliches Wachstum» und «Radikalität» in den zweidimensionalen euklidischen Raum eingepaßt werden.

Vergleicht man die beiden genannten Untersuchungen, so fällt auf, daß GIGERENZER gerade solche Dimensionen findet, die NORPOTH vermißt und umgekehrt, ein unerwartetes Ergebnis, wenn man bedenkt, daß beide Autoren methodisch in gleicher Weise vorgegangen sind. Zur Erklärung dieses Widerspruchs könnte man einmal auf den Zwischenraum von fast 10 Jahren verweisen, der zwischen den Datenerhebungen beider Arbeiten liegt. Das Auftre-